



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 56

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

**- Übersicht -
Comp.ASS - Newsletter LSB
Nr. 56
Infos aus dem Update KOM Q4/2021 (classic), welches am
08.11.2021 eingespielt wurde**

Inhaltsverzeichnis

1. Unterhaltsvorschuss - Automatik.....	2
1.1. Umstellung bei Kindern unter 12 Jahren.....	2
1.2. Umstellung bei Kindern ab 12 Jahren	4
1.3. Alterswechsel von 11 Jahren auf 12 Jahre	5
1.4. Neue (Fehler)Hinweise	7
2. Anzeige personenbezogener Beihilfen in den Berechnungen der Person	8
3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden.....	9
4. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	9
5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	9
6. Fehler, die behoben worden sind.....	10
7. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler	10

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Unterhaltsvorschuss - Automatik

Nach Einspielung des Updates KOM Q4/2021 (classic) gibt es die Möglichkeit eine neue Automatik für den Unterhaltsvorschuss zu nutzen, welche das Alter des Kindes und den Alterswechsel automatisch erkennt.

D.h. bei einem entsprechenden Altersübergang passt comp.ASS automatisch die Höhe des Unterhaltsvorschlusses an und die LSB muss nicht mehr selber an den Altersübergang denken.

Bis zum 12. Geburtstag erfolgt immer eine automatische Befristung der Berechnung bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag. Danach ist eine Verlängerung immer um 1 Jahr möglich.

WICHTIG: eine vorhandene Berechnung bitte niemals duplizieren, sondern einfach nur das Enddatum ändern!

Weitere Einzelheiten sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen. Hierbei bitte ich um besondere Beachtung von Punkt „1.3 Alterswechsel von 11 Jahren auf 12 Jahren“!

Die neue Berechnung „6/025 Unterhaltsvorschuss“ kann **ab dem 15.11.2021** genutzt werden.

6/020	Kindesunterhalt		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
6/021	UVG für Kinder u. 6 Jahren	*	174,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/022	UVG für Kinder u. 12 Jahren		232,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/023	UVG für Kinder u. 18 Jahren		309,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/024	UVG-Leistungen individuell	*	0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
6/025	Unterhaltsvorschuss		0,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/027	Wohngeld Kinder		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	

(Hinweis: die bisherige Berechnung „6/025 Wohngeld Kinder“ wird auf die 6/027 verschoben.)

Für die Umstellung müssen aber jeder Fall bzw. jede Berechnung pro Kind manuell umgestellt werden. Die vorhandene Berechnung muss befristet und die neue Berechnung 6/025 angelegt werden.

Es werden Auswertungen zur Verfügung gestellt, in welchen Fällen aktuell Unterhaltsvorschuss angerechnet wird.

Es gibt aber keinen Zwang, alle Fälle bis zur nächsten Monatssollstellung umzustellen! Die alte Funktion bleibt erst einmal erhalten, so dass die Fälle nach und nach umgestellt werden können. Ob eine Umstellung zum 01.12.2021, 01.01.2022 oder bei Bedarf auch rückwirkend erfolgt, kann selber entschieden werden.

Damit es jedoch bei Neufällen nicht zu Verwechslungen / Verwirrungen kommt, welche UVG-Berechnung denn genommen werden muss, möchten wir die alten Berechnungen 6/021, 6/022 und 6/023 zeitnah befristen. Daher bitten wir darum, dass alle Fälle bis zum 31.01.2022 umgestellt werden.

1.1. Umstellung bei Kindern unter 12 Jahren

Bei unter 12-jährigen erfolgt eine automatische Befristung der Berechnung bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag. Der Altersübergang auf das 6. Lebensjahr wird von comp.ASS erkannt und automatisch der höhere Unterhaltsvorschuss berücksichtigt.

Beispiel für ein Kind, welches im März 2016 geboren ist und somit im März 2022 6 Jahre alt wird.

Aktuell wird die Berechnung „6/021 UVG für Kinder u. 6 Jahren“ genutzt.

06/021	5	0	UVG für Kinder u. 6 Jahren	174,00 EUR	Betrag allgemein	01.11.2017	offen
--------	---	---	----------------------------	------------	------------------	------------	-------

Umstellung soll zum 01.01.2022 erfolgen. Daher wird die o.g. Berechnung zum 31.12.2021 befristet und die neue Berechnung „6/025 Unterhaltsvorschuss“ ab dem 01.01.2022 angelegt.

Beim Abspeichern der neuen Berechnung kommt dieser Hinweis, der mit OK zu bestätigen ist:

comp.ASS-LSB - Nachricht 5529 - Bildschirm FD

Die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses für das Kind [redacted] wird zunächst mit dem 12. Lebensjahr begrenzt.

OK

Die neue Berechnung wird automatisch zum Tag vor dem 12. Geburtstag begrenzt:

06/021	5	0	UVG für Kinder u. 6 Jahren	174,00 EUR	Betrag allgemein	01.11.2017	31.12.2021
06/025	5	0	Unterhaltsvorschuss		Betrag allgemein	01.01.2021	07.03.2028

Sollte die Zahlung des Unterhaltsvorschlusses vorher entfallen, kann die Berechnung natürlich entsprechend zu einem früheren Zeitpunkt befristet werden.

Im Januar 2022 werden – wie bisher – 174 € angerechnet:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 01.2022

Vorname	Gesamt [redacted]		
Nachname	[redacted]		
- geboren am	[redacted]	8.03.2016	
- erwerbsfähig	Ja		Nein
Regelleistung	734,00	449,00	285,00
Alleinerzieh. 1 Kind < 7	161,64	161,64	
Miete	495,00	247,50	247,50
Nebenkosten	127,00	63,50	63,50
Heizkosten	48,00	24,00	24,00
Gesamtbedarf	1.565,64	945,64	620,00
Kindergeld (1. Kind)	[redacted]	219,00	219,00
Unterhaltsvorschuss	174,00		174,00

Da das Kind im März 2022 das 6. Lebensjahr vollendet, hat es ab März Anspruch auf den höheren Unterhaltsvorschuss i.H.v. 232 €. comp.ASS erkennt dies und berücksichtigt automatisch 232 €:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 03.2022			
Vorname	Gesamt [REDACTED]		
Nachname	[REDACTED]		
- geboren am	8.03.2016		
- erwerbsfähig	Ja	Nein	

Regelleistung	753,93	449,00	304,93
Alleinerzieh. 1 Kind < 7	161,64	161,64	
Miete	495,00	247,50	247,50
Nebenkosten	127,00	63,50	63,50
Heizkosten	48,00	24,00	24,00

Gesamtbedarf	1.585,57	945,64	639,93

Kindergeld (1. Kind)	[REDACTED]	219,00	219,00
Unterhaltsvorschuss	232,00		232,00

1.2. Umstellung bei Kindern ab 12 Jahren

Bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren erfolgt automatisch eine Befristung der Berechnung bis zum Tag vor dem nächsten Geburtstag. Eine Verlängerung für 1 Jahr ist möglich.

Beispiel für ein Kind, welches aktuell 15 Jahre alt ist (geboren 02.05.2006). Aktuell ist die Berechnung „6/023 UVG für Kinder u. 18 Jahren“ unbefristet angelegt:

06/023	2	0	UVG für Kinder u. 18 Jahren	309,00 EUR	Betrag allgemein	01.05.2018	offen
--------	---	---	-----------------------------	------------	------------------	------------	-------

Umstellung soll zum 01.12.2021 erfolgen. Daher wird die o.g. Berechnung zum 30.11.2021 befristet und die neue Berechnung „6/025 Unterhaltsvorschuss“ ab dem 01.12.2021 angelegt.

Beim Abspeichern der neuen Berechnung kommt dieser Hinweis, der mit OK zu bestätigen ist:

Die Berechnung wird begrenzt und zwar bis zum Tag vor dem nächsten Geburtstag, hier den 01.05.2022:

06/023	2	0	UVG für Kinder u. 18 Jahren	309,00 EUR	Betrag allgemein	01.05.2018	30.11.2021
06/025	2	0	Unterhaltsvorschuss		Betrag allgemein	01.12.2021	01.05.2022

Sobald der neue Bewilligungsbescheid der Unterhaltsvorschussstelle vorliegt, kann diese Berechnung für ein weiteres Jahr verlängert werden, also bis zum 01.05.2023:

06/025	2	0	Unterhaltsvorschuss		Betrag allgemein	01.12.2021	01.05.2023
--------	---	---	---------------------	--	------------------	------------	------------

WICHTIG: die vorhandene Berechnung bitte niemals duplizieren, sondern einfach nur das Enddatum ändern!

In diesem Fall also keine neue Berechnung vom 02.05.2022 bis zum 01.05.2023 anlegen, sondern in der vorhandenen Berechnung das Enddatum vom 01.05.2022 auf den 01.05.2023 ändern.

1.3. Alterswechsel von 11 Jahren auf 12 Jahre

Hier führt die **Automatik leider zu Problemen**. Solange das Kind noch keine 12 Jahre alt ist, wird die Berechnung immer bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag befristet. Eine Verlängerung der Berechnung ist erst ab dem 12. Geburtstag möglich.

Beispiel:

Das Kind wird am 01. November 2021 12 Jahre alt. Die neue Berechnung wird ab dem 01.10.2021 verwendet und wurde bei der Anlage automatisch zum 31.10.2021 befristet, da dies der Tag vor dem 12. Geburtstag ist.

Da inzwischen der neue Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle vorliegt, soll am 29.10.2021 die Berechnung um 1 Jahr auf den 31.10.2022 verlängert werden. Dies ist allerdings nicht möglich, weil immer dieser Fehlerhinweis kommt und die Berechnung auf den 31.10.2021 befristet wird:

Fall-Berechnungen

Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Übers. Berechnungen | 4 Berechnung | 5 Krankenvers. | 6 Rentenvers. | 7 Stat. Kennziffern | 8 Notizen

Kz/Lfd.Nr Hilfeart: 7 / 1 Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Kz/Lfd.Nr Berechn.: 6 / 26 Unterhaltsvorschuss

Gültig von / bis: 01.10.2021 - 31.10.2022

Bezeichnung: Unterhaltsvorschuss

Faktor: 0,00

Tats./Nachr. Betrag: 0,00

Berechnungsbetrag: 0,00

comp.ASS-LSB - Nachricht 5529 - Bildschirm FD

Die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses für das Kind [redacted] wird zunächst mit dem 12. Lebensjahr begrenzt.

OK

comp.ASS-LSB - Nachricht 5529 - Bildschirm FD

Die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses für das Kind [redacted] wird zunächst mit dem 12. Lebensjahr begrenzt.

OK

06/022	6	0	UVG für Kinder u. 12 J		232,00 EUR	Betrag allgemein	01.11.2018	30.09.2021
06/024	6	0	UVG-Leistungen indivi		82,00 EUR	Betrag individuell	01.02.2017	31.01.2018
06/024	6	0	UVG-Leistungen indivi		86,00 EUR	Betrag individuell	01.02.2018	31.10.2018
06/025	6	0	Unterhaltsvorschuss T			Betrag allgemein	01.10.2021	31.10.2021

Am 01.11.2021 dagegen (also am 12. Geburtstag) kann die Berechnung problemlos bis zum 31.10.2022 verlängert werden:

06/025	6	0	Unterhaltsvorschuss			Betrag allgemein	01.10.2021	31.10.2022
--------	---	---	---------------------	--	--	------------------	------------	------------

Eine Korrektur dieser Problematik kann lt. Prosozial nicht erfolgen, da dies die Automatik aushebeln würde. Da die Vorteile der Automatik aber überwiegen, wird die Unterhaltsvorschussautomatik trotz dieses Problems eingeführt.

Umgehungslösung:

Sofern es zeitlich möglich ist, sollte die Änderung erst ab dem 12. Geburtstag eingepflegt werden.

Wenn dies aber zu Problemen führt, weil dann z.B. mit der nächsten Monatsollstellung ein zu hoher Betrag ausgezahlt werden würde und der Fall deswegen auf teilaktiv gestellt werden müsste, ist folgendermaßen vorzugehen:

Vorübergehend ist die Berechnung „6/024 UVG-Leistungen individuell“ ab dem 12. Geburtstag anzulegen, damit das korrekte Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt wird:

6/021	UVG für Kinder u. 6 Jahren	*	174,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/022	UVG für Kinder u. 12 Jahren	*	232,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/023	UVG für Kinder u. 18 Jahren	*	309,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/024	UVG-Leistungen individuell	*	0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
6/025	Unterhaltsvorschuss	*	0,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	01.01.2021
6/027	Wohngeld Kinder		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	

Der Fall ist auf Wiedervorlage zu legen, damit nach dem 12. Geburtstag die korrekte Berechnung genommen wird. Die Berechnung „6/024 UVG-Leistungen individuell“ ist dann also zu löschen und die Berechnung „6/025 Unterhaltsvorschuss“ zu verlängern.

Würde die individuelle Berechnung dauerhaft genutzt werden, würde hierdurch die Automatik ausgehebelt werden.

1.4. Neue (Fehler)Hinweise

Es gibt neue Hinweise, welche bei der direkten Bearbeitung des Falls und / oder in der Fehler- und Hinweisliste der Sollliste ausgegeben werden:

Die neuen Hinweise werden Ihnen im Dialog bei der direkten Bearbeitung des Falls oder in der Fehler- und Hinweisliste sowie in der Sollliste ausgegeben.

5524 - Die Gewährung des Unterhaltsvorschusses für das Kind \$1 ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr immer nur um 1 Jahr zulässig. Bitte korrigieren!

5525 - Die Gewährung des Unterhaltsvorschusses für das Kind \$1 ist nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zulässig. Berechnung wird entsprechend begrenzt!

5526 - Das Kind \$1 wird im lfd. Monat 6 und erhält den vorgesehenen höheren Unterhaltsvorschuss

5527 - Das Kind \$1 vollendet am \$2 das 12. Lebensjahr. Bitte prüfen, ob das Kind weiterhin Unterhaltsvorschuss erhält. Die Berechnung ggfs um max. 1 Jahr verlängern!

5528 - Die Zahlung des Unterhaltsvorschusses für das Kind \$1 wird am \$2 eingestellt. Bitte überprüfen, ob eine Verlängerung um 1 Jahr vorzunehmen ist!

5529 - Die Gewährung des Unterhaltsvorschusses für das Kind \$1 wird zunächst mit dem 12. Lebensjahr begrenzt.

5530 - Das Kind \$1 ist älter als 11. Die Berechnung kann dann immer nur für 1 Jahr gewährt werden und wird entsprechend begrenzt!

2. Anzeige personenbezogener Beihilfen in den Berechnungen der Person

Die personenbezogenen Beihilfen werden in der Übersicht der Person mit angezeigt.

Beispiel:

Bei Person 4 gibt es BuT-Berechnungen. Diese werden nicht nur bei den Beihilfen angezeigt, sondern nunmehr auch auf der Reg.Karte „3 Übers. Berechnungen“.

Alle akt. Berechnungen Person									
1 Übersicht Personen 2 Personendaten 3 Übers. Berechnungen 4 Berechnung 5 Krankenvers. 6 Rentenvers. 8 Stat.									
Ber	Pers	Empf	Bezeichnung	Betrag	Berechnungsart	von	bis	Pe	
06/001	4	0	Kindergeld (1. Kind)	194,00 EUR	Betrag allgemein	01.01.2019	offen	W	
09/510	4	1	Ausstattung Schulbedarf - Aug	100,00 EUR	Betrag allgemein	01.08.2014	offen	W	
09/512	4	1	Ausstattung Schulbedarf - Feb	50,00 EUR	Betrag allgemein	01.02.2015	offen	W	

Hier werden die aktuellen bzw. unbefristeten Berechnungen angezeigt. Über „F2 alle Sätze“ werden auch alle älteren BuT-Berechnungen angezeigt:

Alle Berechnungen Person									
1 Übersicht Personen 2 Personendaten 3 Übers. Berechnungen 4 Berechnung 5 Krankenvers. 6 Rentenvers. 8 Stat. Kennziffern									
Ber	Pers	Empf	Bezeichnung	Betrag	Berechnungsart	von	bis	Pe	
05/031	4	0	Kürzung Warmwasserauswahl Wiese Emily		Betrag allgemein	01.01.2011	31.08.2011		
06/001	4	0	Kindergeld		Betrag allgemein	01.05.2008	31.05.2008		
06/001	4	0	Kindergeld		Betrag allgemein	01.06.2008	31.12.2010		
06/001	4	0	Kindergeld	194,00 EUR	Betrag allgemein	01.01.2019	offen		
06/002	4	0	Kindergeld	184,00 EUR	Betrag allgemein	01.01.2011	30.06.2012		
06/003	4	0	Kindergeld	186,00 EUR	Betrag allgemein	01.07.2012	28.02.2014		
06/004	4	0	Kindergeld	193,25 EUR	Betrag allgemein	01.03.2014	31.03.2015		
06/005	4	0	Kindergeld	205,60 EUR	Betrag allgemein	01.01.2017	30.04.2017		
06/006	4	0	Kindergeld	210,50 EUR	Betrag allgemein	01.05.2017	31.12.2018		
06/010	4	0	Kindergeld	197,60 EUR	Betrag individuell	01.04.2015	31.12.2015		
06/010	4	0	Kindergeld	203,60 EUR	Betrag individuell	01.01.2016	31.12.2016		
09/501	4	967	Wintersp		Betrag individuell	01.02.2020	29.02.2020		
09/504	4	964	Klassenf		Betrag individuell	01.05.2018	31.05.2018		
09/510	4	1	Ausstattu	100,00 EUR	Betrag allgemein	01.08.2014	offen		
09/512	4	1	Ausstattu	50,00 EUR	Betrag allgemein	01.02.2015	offen		
09/530	4	891	Mittages		Betrag individuell	01.02.2018	28.02.2018		
09/535	4	954	Musikunt		Betrag individuell	01.08.2011	31.08.2011		
09/536	4	954	Musikunt		Betrag individuell	01.05.2013	31.05.2013		
09/705	4	1	Kinderre		Betrag allgemein	01.08.2021	31.08.2021		

3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- 5/028 **KdU Frauenhaus** (die Berechnung 9/071 KdU für Frauenhaus bitte nicht mehr verwenden)
- Berechnungen für die **Bildungskarte**:
 - Hilfeart 1/6 § 6b BKKG
 - 9/551 Eintägige Ausflüge
 - 9/552 Klassenfahrten
 - 9/553 Lernförderung (in Stunden)
 - 9/554 Mittagsverpflegung
 - 9/555 Teilhabe
 - Hilfeart 7/1: § 28 SGB II
 - 9/551 Eintägige Ausflüge
 - 9/552 Klassenfahrten
 - 9/553 Lernförderung (in Stunden)
 - 9/554 Mittagsverpflegung
 - 9/555 Teilhabe
 - Hilfeart 7/1: § 6b BKKG
 - 9/651 Eintägige Ausflüge
 - 9/652 Klassenfahrten
 - 9/653 Lernförderung (in Stunden)
 - 9/654 Mittagsverpflegung
 - 9/655 Teilhabe
- Berechnungen für **Grundrente**
 - 6/450 Freibetrag Grundrente
 - 6/451 Versicherungspauschale Grundrente
 - 6/452 Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 6/455 Sonstige Abzüge
- Ab 15.11.2021:
 - 6/025 Wohngeld Kinder wird auf die 6/027 verschoben
 - 6/025 Unterhaltsvorschuss

4. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Bildung und Teilhabe > Bildungskarte; lfd.Nr. 2
- Frauenhaus > Erfassung von Personen im Frauenhaus (lfd. Nr. 1)
- Grundrentenfreibetrag > Einpflege der Renten- und Freibetragsberechnung (lfd. Nr. 1)

5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

./.

6. Fehler, die behoben worden sind

- Prüflauf Krankenversicherung: die Fehlermeldung „KV-Zahlung ohne Leistungsbezug“ wird jetzt nur noch für den aktuellen Sollstellungsmonat angezeigt. Damit werden nur noch wenige und tatsächliche Fehler angezeigt. Die Anleitung Krankenversicherung wird diesbezüglich überarbeitet werden.

7. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis
- Überweisungstext in den Berechnungen wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Wird in einer Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.
In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.
- Bei Personen Ü25 bzw. Haushaltsvorstand / Partner, wird kein korrekter Freibetrag abgezogen, wenn das Bruttoerwerbseinkommen über 100 € und das Nettoerwerbseinkommen unter 100 € liegt und zusätzlich noch weiteres Einkommen wie z.B. ALG I vorliegt.
Beispiel:
Das Bruttoerwerbseinkommen beträgt 108,70 € und das Nettoeinkommen 92,46 €. Weiterhin wird ALG I i.H.v. 581,32 € bezogen.
Als Freibetrag dürften tatsächlich nur 92,46 € abgezogen werden, so dass das ALG I in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird.
Tatsächlich wird aber noch ein Einkommensfreibetrag i.H.v. 1,74 € abgezogen, so dass

auch das ALG I gemindert wird.

Übergangslösung:

Weiterhin die Berechnung für das Brutto-Erwerbseinkommen nehmen und sowohl beim Brutto- als auch beim Nettoeinkommen das Nettogehalt eintragen (im o.g. Beispiel also jeweils 92,46 €). Außerdem bitte die Bezeichnung von "Brutto-Erwerbseinkommen" auf "Netto-Erwerbseinkommen" ändern.

- Bei Personen mit einem Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 € wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen **anteiligen** Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet. Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)	██████████	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen	██████████	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht an	██████████	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

- Wenn im Falldatensatz der Haken bei Vorläufigkeit gesetzt ist, war es bisher so, dass bei einem Folgeantrag der Haken auch automatisch im nächsten Falldatensatz gesetzt ist. Dies ist seit dem Update Q1/2021 leider nicht mehr so.
Bis zur Behebung des Fehlers muss selber daran gedacht werden, dass bei einem Folgeantrag der Haken im neuen FA-Satz gesetzt wird, wenn die Bewilligung weiterhin vorläufig erfolgen soll.

Freigegeben am/durch:
10.11.2021

gez. Schneemann